

107/2012

Lohnt sich Vorauszahlung für Zuzahlungen noch? Information der Verbraucherzentrale für gesetzlich Krankenversicherte

Pressestelle
Herrenstraße 14
30519 Hannover

Tel.: (0511) 911 96-12
Fax.: (0511) 911 96-10
presse@vzniedersachsen.de
www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de

Hannover, 19.12.2012. Ab dem 1. Januar 2013 entfällt die Praxisgebühr. Dies kann Auswirkungen für gesetzlich Krankenversicherte haben, die bisher eine Vorauszahlung zur Abgeltung aller Zuzahlungen (Medikamente, Heilbehandlungen, etc.) an ihre Kasse leisten. Die Verbraucherzentrale rät Versicherten, insbesondere Personen mit geringem Einkommen, zu überprüfen, ob sich für sie diese Vorauszahlung noch rechnet. Denn der Gesamtbetrag der Zuzahlungen reduziert sich ab 2013 um die Praxisgebühren.

Gesetzlich Versicherte müssen Zuzahlungen nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze leisten. Wird diese Belastungsgrenze im Verlauf des Jahres erreicht, erstellt die Krankenkasse auf Antrag einen Befreiungsausweis, so dass für den Rest des Jahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind. Versicherte können ihren individuellen Höchstbetrag aber auch in einer Summe für das folgende Kalenderjahr im Voraus bezahlen. Dies ist insbesondere für chronisch Kranke mit niedrigem Einkommen interessant. Sie verhindern so, dass sie im Jahresverlauf zu viel bezahlen und erst im Nachhinein die Befreiung von weiteren Zuzahlungen geltend machen können.

Die Höchstgrenze an Zuzahlungen liegt bei „Chronikern“ bei einem Prozent, sonst bei zwei Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen. Die Praxisgebühr in Höhe von 10 Euro pro Quartal, also häufig 40 Euro im Jahr, machte gerade bei Menschen mit geringen Einkünften einen großen Anteil aus, teilweise bis zu einem Drittel oder zur Hälfte der Zuzahlungen. Fällt die Praxisgebühr zukünftig weg, rechnet sich die Vorauskasse teils nicht mehr.

Versicherte müssen grundsätzlich selbst abschätzen, ob sich die Vorauszahlung für sie lohnt. Eventuell hilft dabei aber auch die Krankenkasse. „Steht man ohne die Befreiung finanziell besser da, sollten Versicherte, die für 2013 bereits die Vorauszahlung gezahlt haben, ihre Krankenkasse um Rücknahme der Befreiung und Erstattung der Vorauszahlung bitten“, rät Karin Goldbeck, Juristin der Verbraucherzentrale Niedersachsen.

Üblicherweise kommt eine - auch eine nur anteilige - Rückzahlung einer zu hohen Vorauszahlung nicht in Betracht. Die Krankenkassen entscheiden jedoch individuell, zurzeit aufgrund des Wegfalls der Praxisgebühr, oft zu Gunsten ihrer Versicherten.

Weitere Informationen für Redaktionen: (interne Kontaktdaten – bitte nicht veröffentlichen):

Karin Goldbeck, Juristin, Tel. (04 41) 248 05 03 k.goldbeck@vzniedersachsen.de

Gefördert durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Rahmen des Projekts Gesundheitsmarkt aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.